

Leitfaden – Biomethan und Ökostromförderung

Inhalt

Begriffsdefinitionen:	2
Einleitung	2
Allgemeine Aufgabe OeMAG	2
Allgemeine Aufgabe Biomethanregister	2
Präambel Biomethanregister	3
Förderung von Verstromungsanlagen durch OeMAG	4
Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung bei OeMAG	4
Zusätzliche Voraussetzungen für die Antragstellung bei OeMAG – in Bezug auf dezentrale Verstromung von Biomethan.....	4
Registrierung im Biomethanregister	5
Biomethanverstromungsanlagenbetreiber	5
Erforderliche Unterlagen für die Registrierung im Biomethanregister	5
Biomethananlagenbetreiber	5
Voraussetzungen für die Registrierung im Biomethanregister:	5
Erforderliche Unterlagen für die Registrierung im Biomethanregister	5
Gutachter	6
Erforderliche Unterlagen für die Registrierung im Biomethanregister	6
Förderabwicklung Verstromungsanlagen, die Biomethan einsetzen	6
Voraussetzungen für Förderung:	6
Erhalt der Förderung	6
Nachweise der Biomethananlage werden von OeMAG akzeptiert.....	6
Ablehnung von Nachweisen der Biomethananlage(n) durch OeMAG	7
Kontakt und Auskunft	7

Begriffsdefinitionen:

Biogas – Produktion von Erdgas aus biologischer Herkunft, welches direkt verstromt oder verbraucht wird.

Biomethan – ein auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Normen der Österreichischen Vereinigung für das Gas -und Wasserfach

Biomethananlage – Betreiber einer Biomethaneinspeiseanlage

Biomethankonto – Biomethananlage, die im Biomethanregister registriert ist.

Biomethanverstromungsanlage – Betreiber einer Biogasverstromungsanlage

Biomethanverstromungskonto – Biomethanverstromungsanlage, die im Biomethanregister registriert ist.

Einleitung

Dieser Leitfaden beschreibt die Voraussetzungen und die Registrierung und Abwicklung von Biomethananlagen, die Biogas auf Erdgasqualität (Biomethan) aufbereiten und in das Gasnetz einspeisen, welches an anderer Stelle aus dem Gasnetz zur Verstromung entnommen wird. Dieser Leitfaden soll den Betreibern von Biomethananlagen und Biomethanverstromungsanlagen eine verständliche Darstellung aller notwendigen Schritte für die Abwicklung bieten.

Die direkte Biogasverstromung vor Ort ist von diesem Leitfaden nicht erfasst.

Dieser Leitfaden wurde in Abstimmung zwischen OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG, Ökostromabwicklungsstelle) und dem Biomethanregister, das von AGCS Gas Clearing and Settlement AG, der nach dem Gaswirtschaftsgesetz konzessionierten Verrechnungsstelle (AGCS, Bilanzgruppenkoordinator) für das Verteilergesamt Ost, betrieben wird, erstellt.

Allgemeine Aufgabe OeMAG

OeMAG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwicklungsstelle für Ökostrom in Österreich im Sinne des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) und die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Arten von Dienstleistungen in der Informationstechnik sowie der Förderungsabwicklung und die Gewährung von Investitionszuschüssen verantwortlich.

Im Rahmen der Ökostromförderung kommt für Biomethanverstromungsanlagen, welche Biomethan aus dem Erdgasnetz einsetzen, das Biomethanregister zur Anwendung. Das Biomethanregister wird von AGCS geführt und erfasst die Biomethaneinspeisemengen aller im Biomethanregister registrierten Biomethananlagen in Österreich. Die Betreiber von im Biomethanregister erfassten Biomethananlagen erhalten Herkunftsnachweise für die Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz.

Allgemeine Aufgabe Biomethanregister

Seit Inkrafttreten des ÖSG 2012 ist der Bilanzgruppenkoordinator AGCS verantwortlich dafür, auf monatlicher Basis Bestätigungen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung über ins Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen auszustellen.

Biomethan, welches ins Erdgasnetz an einer Stelle eingespeist wird, kann zum Zwecke der Ökostromerzeugung an einer beliebig anderen Stelle des Verteilergesamtes entnommen werden. Einspeisung und Entnahme sind von der jeweiligen Lokation entkoppelt. Die Biomethanmengen sind, wie alle anderen eingespeisten Mengen, Bestandteil des Bilanzgruppensystems sodass im Clearingsystem des Bilanzgruppenkoordinators eigene Konten für Biomethananlagen geführt werden.

Die Erzeugung von Strom aus ins Erdgasnetz eingespeistem Biomethan wird von der Ökostromabwicklungsstelle unter den Voraussetzungen des ÖSG 2012 und Allgemeinen Bedingungen der OeMAG (AB-ÖKO) gefördert. Die Grundlage für die Ökostromförderung sind die Nachweise für das über das Gasnetz bezogene Biomethan, welche der Bilanzgruppenkoordinator für eingespeiste Biomethanmengen ausstellt.

Das Biomethannachweissystem soll zweierlei Bedürfnisse befriedigen:

- I. Grundlage für die Ökostromförderung (Strom aus Biomethan) liefern,
- II. darüber hinaus für die österreichische Erdgaswirtschaft ein System zur Nachvollziehbarkeit des Eigentumsübergangs von Biomethan bereitstellen.

Das Clearingsystem der AGCS schafft die Grundvoraussetzung für das Biomethannachweisregister indem es auf eigenen Konten die im Stundenraster eingespeisten Biomethanmengen je Anlage verzeichnet. Das Biomethannachweisregister baut auf diesen Biomethanproduktionsdaten auf.

Präambel Biomethanregister

Mit Inkrafttreten des ÖSG 2012 kam der österreichische Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach.

Als Maßnahme der Förderung erneuerbarer Energieträger sieht das ÖSG 2012 in §21 Abs 1 vor, Anlagenbetreibern unter gewissen Voraussetzungen einen sogenannten Technologiebonus für die Verstromung von Biomethan, welches an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist wurde, zu gewähren. Der Bilanzgruppenkoordinator gemäß Gaswirtschaftsgesetz (GWG) hat zu diesem Zweck monatlich Bestätigungen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung über die eingespeisten Biomethanmengen („Biomethanherkunftsnachweise“) für die Ökostromabwicklungsstelle auszustellen. Die AGCS als Bilanzgruppenkoordinator für das Verteilergebiet Ost entspricht dieser ihr gesetzlich zukommenden Verpflichtung mit der Errichtung des Biomethan Register Austria.

Das Biomethan Register Austria funktioniert nach einem für alle Teilnehmer gleichen, strukturierten und vordefinierten Prozess sodass eine neutrale und transparente Abwicklung sichergestellt ist. Die Biomethanherkunftsnachweise über eingespeiste Biomethanmengen werden monatlich je Einspeisemonat jeweils im Nachhinein auf Grundlage der im Clearingsystem der jeweiligen Verrechnungsstelle im Rahmen des Clearings verzeichneten stündlichen Biomethaneinspeisemengen, welche monatlich im Nachhinein von den jeweiligen Netzbetreibern an die jeweilige Verrechnungsstelle übermittelt werden, für die jeweiligen Biomethananlagenbetreiber ausgestellt. Dank einer vom Registerführer durchgeführten Initialprüfung im Rahmen des Anmeldeprozesses zum Register ist dabei sichergestellt, dass nur vertrauenswürdige Biomethananlagen am Biomethan Register Austria teilnehmen, welche behördlich geprüft sind und über entsprechende Nachweise verfügen.

Das dem Register zugrunde liegende IT-gestützte System ist dabei derart beschaffen, dass es den unterschiedlichsten Anforderungen der Teilnehmer gerecht wird. So können beispielsweise einzelne Biomethanherkunftsnachweise mit einem hierfür erforderlichen Meldevermerk eines technischen Sachverständigen versehen werden. Unabhängig von der konkreten Verwendung sind die jeweiligen Biomethanherkunftsnachweise letztlich nach deren Verwertung stillzulegen, womit sie einer erneuten Verwertung unzugänglich gemacht werden.

Förderung von Verstromungsanlagen durch OeMAG

Allgemeine Informationen bezüglich der Förderung von Ökostromanlagen mit Einsatz von Biogas oder Biomasse finden sich unter <http://www.oem-ag.at/de/foerderung/biogas-biomasse/>. Hier finden sich Details zur Erreichung einer Förderung von Biogasanlagen **mit direkter Verstromung**.

Die Einspeisung von Biomethan und deren **dezentrale Verstromung** werden in diesem Leitfaden beschrieben.

Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung bei OeMAG

Die hier genannten Schritte sind grundsätzlich erforderlich für die Förderabwicklung von Verstromungsanlagen, sowohl für Anlagen mit direkter Verstromung von Biogas als auch für Anlagen mit dezentraler Verstromung von Biomethan:

1. Einholen der notwendigen anlagenrechtlichen Genehmigungen
2. Ökostromanerkenntnisbescheid nach §7 ÖSG 2012 der zuständigen Landesregierung
3. ein gültiger Strom-Einspeisezählpunkt
4. Wärmenutzungskonzept inkl. Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades bzw. Effizienzkriteriums
5. Antrag auf Förderung bei OeMAG (Förderantrag)
6. Zuweisung des frei verfügbaren Förderkontingents
7. Förderzusage in Form des Vertrages über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom
8. Bau und Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von 36 Monaten ab Unterzeichnung des Fördervertrages durch den OeMAG-Vorstand
9. Meldung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber an OeMAG
10. Tarifaufzeiten entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (ÖSG 2012)

Zusätzliche Voraussetzungen für die Antragstellung bei OeMAG – in Bezug auf dezentrale Verstromung von Biomethan

Für die Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz und deren dezentraler Verstromung müssen **zusätzlich, zu den oben genannten Punkten**, folgende Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung des Verstromungsanlagenbetreibers erfüllt werden:

1. Der Förderwerber der Verstromungsanlage benötigt ein Biomethanverstromungskonto im Biomethanregister. Der Verstromungsanlagenbetreiber muss das Konto im Biomethanregister ab Erhalt des Fördervertrages innerhalb der Inbetriebnahmefrist vorweisen. *(Registrierung ist kostenlos, siehe Punkt Biomethanverstromungsanlagenbetreiber)*
2. Alle Biomethananlagen, deren Biomethan vom Verstromungsanlagenbetreiber für die Förderung verwendet wird, benötigen ein Biomethankonto im Biomethanregister sowie einen Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage nach §7 ÖSG. *(Registrierung ist kostenlos, siehe Punkt Biomethananlage)*
3. Der Förderwerber der Verstromungsanlage muss ein Konzept an OeMAG übermitteln, welches jene Anlagen nennt, die als Biomethananlagen im Biomethanregister registriert sind oder werden. Dies dient für den Nachweis des Einsatzes von mind. 50% Biomethan.
 - a. Im laufenden Betrieb können auch Nachweise von Biomethananlagen, welche im Biomethanregister registriert sind, jedoch im Konzept gegenüber OeMAG nicht genannt wurden, ebenfalls für die Förderung verwendet werden.
4. Die „Herkunftsnachweise“ der Biomethananlagen benötigen eine Begutachtung im Biomethanregister bis 31.03. des auf die Produktion folgenden Kalenderjahres im Sinne des ÖSG 2012 für die Förderung.
5. Der Betreiber der Biomethanverstromungsanlage, die Biomethan aus dem Erdgasnetz einsetzt, muss OeMAG mittels Gutachten die Einhaltung der Förderbedingungen nachweisen.

Registrierung im Biomethanregister

Im Folgenden werden die Erfordernisse für die Registrierung im Biomethanregister beschrieben.

Biomethanverstromungsanlagenbetreiber registrieren sich, wenn diese eine Förderung durch OeMAG erhalten möchten aufgrund der Verwendung von Biomethan.

Biomethananlagen registrieren sich, wenn deren Herkunftsnachweise für die dezentrale Verstromung und Förderung durch OeMAG verwendet werden sollen.

Biomethanverstromungsanlagenbetreiber

Die Registrierung der Biomethanverstromungsanlage/n im Biomethanregister ist kostenlos.

Der Verstromungsanlagenbetreiber muss das Konto im Biomethanregister ab Erhalt des Fördervertrages innerhalb der Inbetriebnahmefrist vorweisen.

Erforderliche Unterlagen für die Registrierung im Biomethanregister

- a. **Formular AF-VA** Version 3.0 vom 10.10.2012 – Antrag Registrierung Biomethanverstromungsanlage
http://www.biomethanregister.at/biogas/c038_antrag_verstromer_af-va_wg_biomethan_v02.00.pdf
- b. **Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage** der zuständigen Landesregierung
- c. **Firmenbuchauszug**, nicht älter als 3 Monate als Nachweis des Anlagenbetreibers
- d. **Formular AF-RN** Version 5.0 vom 19.12.2012 – Einrichtung der zugriffsberechtigten Benutzer am Konto der Biomethanverstromungsanlage
http://www.biomethanregister.at/biogas/c037_antrag_registernutzer_af-rn_wg_biomethan_v02.00.pdf

Biomethananlagenbetreiber

Die Registrierung der Biomethananlage im Biomethanregister ist kostenlos.

Voraussetzungen für die Registrierung im Biomethanregister:

- ✓ **Registrierte Biogasbilanzgruppe** beim BKO AGCS oder A&B
<http://www.agcs.at/de/registrierung/biogasbilanzgruppe>
- ✓ **Biogaseinspeisepunkt** im Marktgebiet Ost, Tirol oder Vorarlberg
<http://www.agqm.at/netzinformation/ein-ausspeisungspunkte>

Erforderliche Unterlagen für die Registrierung im Biomethanregister

- a. **Formular AF-BMA** Version 4.0 vom 10.10.2012 – Antrag Registrierung Biomethananlagenbetreiber
http://www.biomethanregister.at/biogas/c034_antrag_anlagenbetreiber_af-bma_biomethan_v03.00.pdf
- b. **Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage** der zuständigen Landesregierung
- c. **Gasnetzanschluss**
- d. **Firmenbuchauszug**, nicht älter als 3 Monate als Nachweis des Anlagenbetreibers
- e. **Formular AF-RN** Version 5.0 vom 19.12.2012 – Einrichtung der zugriffsberechtigten Benutzer am Konto der Biomethaneinspeiseanlage
http://www.biomethanregister.at/biogas/c037_antrag_registernutzer_af-rn_wg_biomethan_v02.00.pdf
- f. **Formular AF-AZ** Version 2.0 vom 10.10.2012 – Zuweisung des Gutachters, welcher bereits im Biomethanregister registriert ist
http://www.biomethanregister.at/biogas/c039_antrag_anlagenzuweisung_af-az_wg_biomethan_v01.00.pdf

Gutachter

Ist der gewünschte Gutachter noch nicht im Biomethanregister registriert, so kann die Registrierung ebenfalls kostenlos durchgeführt werden.

Erforderliche Unterlagen für die Registrierung im Biomethanregister

- a. **Formular AF-GA** Version 3.0 vom 10.10.2012 – Antrag Registrierung Gutachter
http://www.biomethanregister.at/biogas/c036_antrag_gutachter_af-ga_wg_biomethan_v02.00.pdf
- b. **Firmenbuchauszug**, nicht älter als 3 Monate als Nachweis des Gutachters
- c. **Befähigungsnachweis** des Gutachters
- d. **Formular AF-RN** Version 5.0 vom 19.12.2012 – Einrichtung der zugriffsberechtigten Benutzer der für den Gutachter tätigen Personen
http://www.biomethanregister.at/biogas/c037_antrag_registernutzer_af-rn_wg_biomethan_v02.00.pdf
- e. **Formular AF-AZ** Version 2.0 vom 10.10.2012 – Zuweisung des Gutachters, welcher bereits im Biomethanregister registriert ist
http://www.biomethanregister.at/biogas/c039_antrag_anlagenzuweisung_af-az_wg_biomethan_v01.00.pdf

Förderabwicklung Verstromungsanlagen, die Biomethan einsetzen

Voraussetzungen für Förderung:

- ✓ Förderantrag bei OeMAG
- ✓ Biomethananlage hat Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage nach §7 ÖSG 2012
- ✓ Biomethananlage ist im Biomethanregister registriert
- ✓ Biomethanverstromungsanlage ist im Biomethanregister registriert

Erhalt der Förderung

Nachweise der Biomethananlage werden von OeMAG akzeptiert

1. Begutachtung der ausgestellten Nachweise für die Biomethananlage durch externen Gutachter laut ÖSG 2012 im Biomethanregister spätestens bis 31.03. des auf die Produktion folgenden Kalenderjahres
 - a. Fristverlängerung kann bei OeMAG beantragt werden, siehe AGB-Biomethan Punkt 4.5.1.1, Seite 26
2. Begutachtung der Biomethanverstromungsanlage für Nachweis der Ökostromförderkriterien durch externen Gutachter laut ÖSG 2012
3. Transfer der Nachweise der Biomethananlage(n) an Biomethanverstromungsanlage (gemäß bilateralem/n Vertrag/Verträgen zwischen Biomethananlage(n) und Biomethanverstromungsanlage)
4. Überweisung der Nachweise vom Konto der Biomethanverstromungsanlage an OeMAG bis spätestens 31.03. des auf die Produktion folgenden Kalenderjahres
5. Übermittlung der Gutachten für die Biomethananlage(n) sowie der Biomethanverstromungsanlage an OeMAG
6. OeMAG Jahresabrechnung und gegebenenfalls Anpassung der Akontozahlungen

Ablehnung von Nachweisen der Biomethananlage(n) durch OeMAG

Mögliche Gründe

- Nachweise von Biomethananlage(n) ohne Ökostrombescheid nach §7 ÖSG 2012
- Begutachtung der ausgestellten Nachweise für die Biomethananlage(n) durch externen Gutachter laut ÖSG 2012 im Biomethanregister ist nicht bis 31.03. des auf die Produktion folgenden Kalenderjahres erfolgt, bzw. die Fristverlängerung gemäß AGB-Biomethan Punkt 4.5.1.1, Seite 26 wurde nicht fristgerecht eingebracht oder aber seitens OeMAG abgelehnt.

In allen Fällen, wo Nachweise von OeMAG für die Förderung nicht akzeptiert werden können, teilt OeMAG dies der Biomethanverstromungsanlage samt Begründung dafür schriftlich mit. Parallel dazu beauftragt OeMAG die nicht förderwürdigen Nachweise durch das Biomethanregister wieder an die Biomethanverstromungsanlage zurück zu transferieren.

Kontakt und Auskunft

Falls Sie Fragen zur Ökostromförderung durch OeMAG bzw. zur Abwicklung im laufenden Betrieb haben, wenden Sie sich an:

Rechtsabteilung
Martin Seidl LL.M.

Kundenservice
Mag. Stefan Monschein

Tel.: 0043 5 787 66 10

Email: bioenergie@oem-ag.at